



Satzung

**Schützenverein Gönningen
1878 e.V.**



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins sowie Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Gönningen 1878 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gönningen und ist im Vereinsregister Nr. 350238 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Übungs- und Wettschießen im Sinne der Satzung des Württembergischen Schützenverbandes 1850 und des Württembergischen Landessportbundes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter achtzehn Jahren können als Jungschützen aufgenommen werden. Der Ausschuss kann Ausnahmen zulassen.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung des Formblatts postalisch an den Schützenverein Gönningen, Rossbergstraße 111, 72770 Gönningen oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe an den Antragsteller Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Schützenverein Gönningen, Rossbergstraße 111, 72770 Gönningen oder an ein Vorstandsmitglied zu stellen.
5. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Wer von der Vorstandschaft zur Aufnahme vorgeschlagen wird, darf bis zur Entscheidung des Ausschusses an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere mit Erlaubnis der Vorstände auch am Schießen, teilnehmen. Er ist insoweit der Schießordnung, sowie den Anordnungen der Organe und Beauftragten des Vereins unterworfen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Er verpflichtet sich, die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
2. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im satzungsgemäßen Rahmen in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Mitglied ist zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

4. Jeder aktive Schütze, der am ordnungsgemäßen Schießen vom Schützenverein Gönningen teilnimmt, verpflichtet sich, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Art und Umfang dieser Leistung werden von jeweiligen Gremien festgelegt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein aktuelle Änderungen hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse, dem Schriftführer binnen 6 Wochen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere:
 - Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung
 - Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Schützenverein Gönningen, Rossbergstraße 111, 72770 Gönningen oder an ein Vorstandsmitglied spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres erklärt werden. Der Schützenpass ist zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und dem Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Interessen und Ansehens des Vereins
 - grobes unkameradschaftliches oder unsportliches Verhalten



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied eine Frist von 6 Wochen zu geben, um sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung. Die Abstimmung ist geheim. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder, sowie deren Rechtsnachfolger haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft im Verein erworbenen Rechte und Pflichten. Der Schützenpass ist zurückzugeben. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen (ab dem 18. Lebensjahr).
2. Die Höhe des Beitrags und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Für das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt der Beitrag des Jahres, in dem er ausgeschieden ist oder ausgeschlossen wurde, verbindlich.
4. Ein minderjähriges Vereinsmitglied wird mit Eintritt des 18. Lebensjahr automatisch als erwachsenes Mitglied im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, denen der Verein ein Zeichen besonderer Achtung geben möchte oder Personen, die sich wesentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können als Ehrenmitglied aufgenommen oder ernannt werden.
2. Ein ausscheidendes Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses, dass sich in seiner Eigenschaft einer Amtstätigkeit besonderer Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied des Schützenverein Gönningens ernannt werden.
3. Die Vorstandschaft und der Ausschuss entscheiden ferner über die Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen und Urkunden.
4. Die auf diesem Wege aufgenommenen oder ernannte Person ist von der Beitragspflicht befreit.



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

III. Die Organe des Schützenvereins sind:

§ 9 Der Vorstand bestehend aus

- der Oberschützenmeister
- der stellvertretende Oberschützenmeister
- der 1. Schützenmeister
- der Kassierer
- der Sportleiter

§ 10 Aufgaben und rechtliche Vertretung

1. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes erfolgt durch eine von der Vorstandschaft zu beschließende Geschäftsordnung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in §9 genannten Vorstände gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen leitet der Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Oberschützenmeister. Die Vorstandschaft fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Die Vorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Die Wahl der Vorstandschaft ist geheim abzuhalten.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Wahl

1. Die Wiederwahl der Vorstände ist im unmittelbaren Anschluss an eine Amtsperiode wieder zulässig.
2. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, dass am Tage der Hauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl in den Vereinsvorstand setzt das vollendete 21. Lebensjahr voraus.



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt.

IV. Mitglieder des Ausschusses

§ 12 Der Ausschuss des Vereins besteht aus:

- a) dem Oberschützenmeister
- b) dem stellvertretenden Oberschützenmeister
- c) dem 1. Schützenmeister
- d) dem Kassierer
- e) dem Sportleiter
- f) dem Schriftführer
- g) dem stellvertretenden Schriftführer
- h) dem Jugendleiter
- i) Mindestens 3 weiteren Mitglieder bis zu einer Mitgliederzahl von 250 Mitgliedern. Pro weitere 50 Mitglieder wird ein weiteres Mitglied in den Ausschuss gewählt.

1. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Oberschützenmeister.
2. Alle Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die ihm die Satzung vorschreibt und die weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ferner berät und unterstützt er den Vorstand. Er entscheidet über notwendige Ausgaben, stellt die Schießordnung fest, vermittelt in etwaigen Streitigkeiten von Mitgliedern und unterrichtet die Vereinsmitglieder über seine Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung.

Die unmittelbare Aufsicht der Vorstände über die Liegenschaft, darunter die Schießstätte sowie deren Verpflichtung zur Beachtung der behördlichen Vorschriften, bleiben davon unberührt.



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

§ 14 Einladungen und Beschlüsse

1. Einladungen zu Sitzungen des Ausschusses erfolgen durch einen der Vorstände in schriftlicher oder elektronischer Form.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei einer Mehrheit von über 50%.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 15 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird auf § 10 Nr. 5 verwiesen.
2. Beim Ausscheiden eines sonstigen Mitglieds des Ausschusses, kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied berufen.

V. Kassierer und Schriftführer

§ 16 Kassierer

1. Dem Kassierer obliegt verantwortlich die Besorgung des Rechnungswesens.
2. Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.
3. Zur Vorprüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer in offener Wahl bestellt. Bei Stimmgleichheit wird ein Los gezogen.
4. Der Kassenbericht kann von jedem Mitglied innerhalb acht Tagen nach der Mitgliederversammlung beim Kassierer eingesehen werden.
5. Die Entlastung des Kassierers erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Rechnungsprüfer.

§ 17 Schriftführer

1. Die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses, über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Vereinskorrespondenz, falls sie nicht in den Aufgabenbereich des Kassierers fällt, sind Sache des Schriftführers.
2. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

VI. Mitgliederversammlung

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht dem Vorstand, dem Ausschuss oder einem satzungsmäßigen Amtsträger zu besorgen sind, werden sie durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erledigt.
2. Der Mitgliederversammlung kommt insbesondere die Beschlussfassung zu über
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Wahl des Vorstands
 - c) die Wahl des Ausschusses
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung
 - e) die Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses
 - f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Ausschuss
 - h) die Auflösung des Vereins und die Fusion mit anderen Vereinen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt durch die Vorstände in Form durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Reutlinger Stadtteilen Gönningen und Bronnweiler sowie im Reutlinger Generalanzeiger, beides mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand einzuberufen, wenn sie der Ausschuss beantragt oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes wünscht. Dies ist auch im Mitteilungsblatt der Reutlinger Stadtteilen Gönningen und Bronnweiler mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.
5. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bei dem Oberschützenmeister bis spätestens einer Woche vor der Versammlung einzureichen.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorstände.
8. Der Vorsitzende kann einzelne Mitglieder von der Versammlung ausschließen oder die Versammlung auflösen, wenn seinem dreimaligen Ordnungsruf nicht entsprochen wird.



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

9. Soweit § 19 nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Fusionen mit anderen Vereinen, über die indessen nur auf gemeinsamen Antrag von der Vorstandschaft und Ausschuss geheim abgestimmt werden kann, ist laut §103 UmwG eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Prinzipiell erfolgen die Abstimmungen offen, soweit die Satzung nicht ausdrücklich die geheime Abstimmung vorsieht.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in das Protokoll einzutragen sowie von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung zu beurkunden. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bzw. der nachfolgenden Sitzung des Ausschusses zur Einsichtnahme bereitzustellen.

VII. Auflösung des Vereins

§ 19 Die Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gefasst werden. Es bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Voraussetzung bezüglich der Auflösung nicht erfüllt so findet in Abstimmung über die Auflösung in einer binnen 4 Wochen erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

VIII. Sonstiges

§ 20 Satzung und Geschäftsordnung

1. Die Satzung und die Geschäftsordnung ist im Schießbüro zur Einsicht auszulegen.
Auf Wunsch kann diese vom Schriftführer ausgehändigt werden

IX. Datenschutz

§ 21 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen System für die Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Derzeit sind wir als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) verpflichtet, Namen, Geburtsdatum und Anschrift unserer Mitglieder dorthin zu melden.
3. Die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung kann jederzeit auf der Website www.svg1878.de abgerufen werden.

X. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 22.03.2024 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Satzung Schützenverein Gönningen 1878 e.V.

Gönningen, den 03.07.2025

**Alexander Wagner
Oberschützenmeister**

**Dirk Altenhof
Stellvertretender Oberschützenmeister**

**Ralf Singer
1. Schützenmeister**

**Martin Wöhr
Kassierer**

**Jörg Schneider
Sportleiter**